



1. Ordnung und Reinlichkeit

Die Mieter sind gebeten, im Interesse ihrer eigenen Annehmlichkeit und der Erhaltung des Hausfriedens in ihrem und in allen gemeinsamen Räumen sowie um das Haus herum auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Verunreinigungen besonderer Art, wie sie vor allem durch Kinder und Haustiere verursacht werden können, sind durch die verantwortlichen Mieter sofort selbst zu beheben. Es versteht sich von selbst, dass Abfälle aller Art weder in das Treppenhaus noch in den Hof oder Garten geworfen werden. Das Reinigen der Vorlage vor der Wohnungstür ist Sache des Mieters.

2. Ruhe

Die Mieter sind gehalten, dafür zu sorgen, dass die Mitbewohner des Hauses nicht durch Lärm und unnötige Geräusche gestört werden. Radio-, Fernseh- und ähnliche Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen und von Musikinstrumenten ist rücksichtsvoll Gebrauch zu machen. Das Musizieren sollte grundsätzlich nur je eine Stunde zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie 15:00 Uhr und 20:00 Uhr dauern. Ab 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr hat Ruhe zu herrschen. Es ist auch auf ruhiges Schliessen der Haus- Wohnungs- und Lifttüren sowie der Rollläden zu achten.

3. Die Haustüre

ist ab 20 Uhr von jedem Benutzer mit Schlüssel abzuschliessen, auch wenn sie offen angetroffen wird. Weitere Hauseingänge und Kellertüren sind ständig geschlossen zu halten.

4. Den Kindern

ist die nötige Aufsicht zu schenken. Das Spielen im Treppenhaus oder in den gemeinsamen Räumen sowie das Beschmutzen der Wände und Hausfassaden ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, an den Wäschehänge- und Teppichstangen Schaukeln aufzuhängen. Die Garten und Rasenanlagen werden dem besonderen Schutz der Mieter anempfohlen.

5. Haustiere

Haustiere sind bewilligungspflichtig. Sie sind - falls eine schriftliche Bewilligung vorliegt - sauber und ruhig zu halten, dass weder Verunreinigungen noch Belästigungen der Bewohner vorkommen. Hunde sind an der Leine zu führen. Haustiere dürfen nicht frei herumlaufen.

6. Die Waschküche

und der Trockenraum stehen jedem Mieter gemäss Waschkücheneinteilung in bestimmter Reihenfolge zur Verfügung. Für die Benützung gelten die Bestimmungen der separaten Waschküchen-Ordnung. Die Bedienungsvorschriften der Apparate sind genau zu befolgen.

7. Lüftung und Heizung

Die Wohnung soll täglich gelüftet werden; im Winter durch mehrmaligen kurzen Durchzug. Wenn ein Mieter vorübergehend abwesend ist oder vor dem Termin auszieht, so hat er gleichwohl für ausreichende Lüftung zu sorgen wie auch dafür, dass die Heizkörper in keinem Raum ganz abgestellt werden. Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass die Fenster nicht zu lange offen bleiben. Estrich- und Keller Fenster sind im Winter geschlossen zu halten.

8. Es ist nicht gestattet:

a) **das Ausklopfen und Ausschütteln** der Teppiche & Türvorlagen von Fenstern / Balkonen aus oder im Treppenhaus. Zu diesem Zwecke ist der dafür vorgesehene Platz im Freien zu benützen.

Beim Ausschütteln von Flaumern und Staublappen ist auf die unteren Wohnungen Rücksicht zu nehmen.

b) **auf Balkonen zu grillieren**

Beim Grillieren im Freien ist der notwendige Abstand zum Haus zu wahren, um Belästigungen der Mitbewohner zu vermeiden.

c) **Sonnenstoren oder Rollläden**

Über Nacht oder bei schlechtem Wetter ausgestellt zu lassen.

d) **das Füttern von Vögeln** von den Fenstern oder Balkonen aus.

e) **in der Wohnung grössere Wäsche zu besorgen**

und Wäsche-, Kleidungsstücke usw. an den Rollladen-Ausstellvorrichtungen aufzuhängen. Zum Trocknen der Wäsche ist der Wäschehängeplatz in Freien oder der Trocknungsraum zu benützen.

f) **zu baden**

nach 22:00 Uhr und vor 6:00 Uhr.

g) **Kinderwagen, Spielzeug, Schuhe, Blumenkistchen**

im Treppenhaus oder vor dem Hause stehen zu lassen.

h) **Möbelstücke, Kisten**

und Hausrat in den allgemeinen Räumen unterzubringen.

i) **Kehrichtsäcke**

Im Treppenhaus, Keller oder vor dem Hause stehen zu lassen. Diese Säcke dürfen erst am Tag der Abfuhr an der dafür bestimmten Stelle deponiert werden. Bestehen Container, so dürfen dieselben nur mit verschlossenen Kehrichtsäcken gefüllt werden.

k) **Abfälle, wie Textilien und Speisereste** in die Badezimmer-, Küchen- oder WC-Abläufe zu werfen.

l) Die Zugangswege sowie die Gartenanlagen zu befahren.

9. Der Lift

dient lediglich der Personenbeförderung: er darf nicht zum Transport von schweren / sperrigen Gegenständen verwendet werden. Die Benützung des Aufzuges durch Kinder ist untersagt. Im Übrigen wird auf die in der Liftkabine angebrachten Weisungen der Liftfirma verwiesen.

10. Velos/ Kinderwagen / Motorfahräder

dürfen nur an den hierfür ausdrücklich bestimmten Ort abgestellt werden.

11. Der Hauswart

ist beauftragt, die Einhaltung der Haus- und Waschküchenordnung zu überwachen. Er ist nicht verpflichtet, selbst verschuldete Schäden der Mieter ohne Entgelt zu beheben.

12. Im Übrigen

Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, ist der Mieter haftbar. Im Übrigen gelten die **Bestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung** der zuständigen Gemeinde. Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.